

# STABILITÄTS- UND WACHSTUMSPAKT KORREKTIVER ARM

## Vorschlag der Europäischen Kommission

**Vorschlag KOM(2010) 522** vom 29.09.2010 für eine **Verordnung** (EU) Nr. .../... des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die **Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit** (s. [CEP-Studie](#))

## Position des Rates – Allgemeine Ausrichtung vom 17. März 2011

### Rat „Wirtschaft und Finanzen“

#### ► Allgemeines

- Der Rat hat eine [allgemeine Ausrichtung](#) erzielt. Vor einer endgültigen Annahme der Verordnung durch den Rat ist das EP dazu anzuhören.
- Nicht nur bei Überschreitung des Defizitkriteriums (3% des BIP), sondern auch bei Überschreitung des Schuldenstandskriteriums (60% des BIP) soll ein „Verfahren“ (ehemals „Defizitverfahren“) gegen einen Mitgliedstaat eingeleitet und Sanktionen verhängt werden können (s. Ratsdok. [6106/11](#), S. 5) (so auch KOM). Gegenüber dem KOM-Vorschlag entschärft der Rat aber die Bedingungen, die zur Einleitung des Verfahrens bei Überschreitung des Schuldenstandskriteriums führen können.

#### ► Stellungnahmen zu einzelnen Regelungen des Vorschlags

##### – Einhaltung des Schuldenstandskriterium

Ein Mitgliedstaat hält das Schuldenstandskriterium ein, wenn

- sich der öffentliche Schuldenstand dem überschrittenen Referenzwert von 60% des BIP rasch genug annähert; dann gilt das Verhältnis als „hinreichend rückläufig“ (Art. 126 Abs. 2 lit. b AEUV; so auch KOM); der Abstand zum Referenzwert nähert sich schnell genug dem Referenzwert an, wenn er sich in den letzten drei Jahren jährlich in der Größenordnung von 5% verringert hat (Art. 2 Abs. 1 lit. a VO-Entwurf; so auch KOM);
- sich der öffentliche Schuldenstand nach den Haushaltsvorausschätzungen der Kommission innerhalb von drei Jahren um 5% dem überschrittenen Referenzwert von 60% des BIP annähern wird; dieser Zeitraum muss die zwei Jahre einschließen, die auf das letzte Jahr folgen, für das Daten zur Verfügung stehen (KOM: –).
- ein Mitgliedstaat, gegen den bei Erlass der VO bereits ein Verfahren wegen eines übermäßigen Defizits läuft, in den drei Jahren ab Korrektur des Defizits in seinem Stabilitäts- oder Konvergenzprogramm nach Auffassung des Rates „genügend“ Fortschritte auch bei der Einhaltung des Schuldenstandskriteriums erzielt (KOM: –).

##### – Bericht der Kommission zur Einhaltung des Defizit- und des Schuldenstandskriteriums

- Wenn ein Mitgliedstaat keines oder nur eines der Kriterien für das Defizit und den Schuldenstand erfüllt, hat die Kommission einen Bericht zu erstellen (Art. 126 Abs. 3 AEUV). In diesem hat sie verschiedene „Faktoren“ zu berücksichtigen, um die „Überschreitung des Referenzwerts qualitativ in umfassender Weise zu beurteilen“ (Art. 2 Abs. 3 VO-Entwurf; so auch KOM). Zu diesen Faktoren zählen insbesondere
- Schulden aufgrund der bilateralen Unterstützung zwischen den Mitgliedstaaten (KOM: –),
  - die Umsetzung von Strategien zur Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte (KOM: –).

##### – Bewertung des Defizit- und Schuldenstandskriteriums

- Bei der Bewertung, ob das Defizitkriterium und das Schuldenstandskriterium eingehalten werden, sind auch die dafür in der VO genannten makroökonomischen „Faktoren“ (z.B. [schlechte] Konjunkturbedingungen oder [hohe] öffentliche Investitionen) heranzuziehen (Art. 126 Abs. 6 AEUV; Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 VO-Entwurf).
- Bei Bewertung der Einhaltung des Defizitkriteriums werden diese Faktoren einbezogen,
  - wenn der Schuldenstand 60% nicht überschreitet;
  - wenn der Schuldenstand 60% zwar überschreitet, aber
    - das Defizit „in der Nähe“ von 3% bleibt und
    - 3% „nur vorübergehend“ überschritten werden („doppelte Bedingung“) (so auch KOM).
- Bei Bewertung der Einhaltung des Schuldenstandskriteriums werden die zur Feststellung eines übermäßigen Defizits herangezogenen Faktoren ohne Einschränkung berücksichtigt (KOM: –).

##### – Berücksichtigung von Rentenreformen

- Sowohl bei der Bewertung des Defizit- und Schuldenstandskriteriums als auch im weiteren Verfahren nach Art. 126 AEUV werden solche Rentenreformen der Mitgliedstaaten „berücksichtigt“, mit denen ein Mehr-Säulen-System eingeführt wird (so auch KOM). Dabei sollen „die Nettokosten“ – eine Definition fehlt – der von der öffentlichen Hand finanzierten Säule „angemessen“ berücksichtigt werden (Art. 2 Abs. 5 VO-Entwurf; KOM: –).

- Besonders einzubeziehen sind dabei die Merkmale der eingerichteten Altersvorsorgesysteme, insbesondere die langfristige Tragfähigkeit und die Auswirkungen auf die mittelfristige Haushaltslage (KOM: –).
- **Beurteilung der vom Mitgliedstaat getroffenen Maßnahmen**
  - Stellt der Rat fest, dass ein Mitgliedstaat, gegen den ein Verfahren läuft, keine wirksamen Maßnahmen getroffen hat, erstattet er dem Europäischen Rat dazu Bericht (Art. 4 Abs. 2 VO-Entwurf; KOM: –).
  - Die Kommission kann in einem Mitgliedstaat, gegen den ein Verfahren läuft, eine „Überwachungsmission“ durchführen. An der Mission wird die EZB beteiligt, wenn Eurostaaten oder Teilnehmer des Wechselkursmechanismus 2 betroffen sind. Die Kommission erstattet dem Rat über ihre Erkenntnisse Bericht und kann diese Erkenntnisse veröffentlichen (Art. 4 Abs. 2 VO-Entwurf; KOM: –).
- **Einnahmen durch Sanktionen**
  - Einnahmen, die durch Geldbußen erzielt werden, überweist die Kommission an den Rettungsfonds EFSF bzw. ab 2013 an den ESM (Art. 16 VO-Entwurf; KOM: Gleichmäßige Verteilung an die Eurostaaten, die kein übermäßiges Defizit aufweisen und gegen die kein Verfahren wegen eines übermäßigen makroökonomischen Ungleichgewichts läuft).
- ▶ **Nächste Schritte im EU-Gesetzgebungsverfahren**

Für dieses Politikvorhaben gilt das besondere Gesetzgebungsverfahren, so dass das EP nur eine unverbindliche Stellungnahme abgibt. Der Rat entscheidet nach der Stellungnahme des EP einstimmig (Art. 126 Abs. 14 AEUV).